



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 23/18

MA 6, Maßnahmenbekanntgabe zu

Wiener Linien GmbH & Co KG und MA 6,

Prüfung der Gebarung im Hinblick

auf Fahrgastunterstände

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Magistratsabteilung 6 zum Stand der Umsetzung der Empfehlung.....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	6
Empfehlung Nr. 1.....	6

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
GAG 1966.....	Gebrauchsabgabengesetz 1966
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
LGBl.	Landesgesetzblatt
Nr.	Nummer
Wiener Linien GmbH & Co KG	WIENER LINIEN GmbH & Co KG

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Wiener Linien GmbH & Co KG im Hinblick auf Fahrgastunterstände einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 9. Mai 2019 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 16. Mai 2019, Ausschusszahl 53/19 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Seit dem Jahr 1868 erfolgte der Bau von Fahrgastunterständen im öffentlichen Nahverkehr der Stadt Wien mit dem primären Ziel des Witterungsschutzes der Fahrgäste. Die "Wiener Linien" unterzeichneten im Jahr 1972 mit der Werbefirma einen Vertrag über die Errichtung und den Betrieb von Fahrgastunterständen mit werblicher Nutzung. Dieses Vertragsverhältnis wurde über die Jahre angepasst.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Gebarung der Wiener Linien GmbH & Co KG im Hinblick auf Fahrgastunterstände. Dabei wurde das Augenmerk auf die zugrunde liegenden Verträge, die strategische und operative Steuerung der Errichtung und des Betriebes von Fahrgastunterständen, die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung sowie die Wirtschaftlichkeit des gewählten Modells gelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte eine grundsätzlich ordnungsgemäße Gebarung fest. Er empfahl jedoch, vor dem Abschluss von künftigen wesentlichen Verträgen mit langfristiger Bindung den Aufsichtsrat zu befassen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Verfahrensvergleiche im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen durchzuführen. Hinsichtlich der im Rechnungswesen zu verarbeitenden Daten zu Fahrgastunterständen wurden vertiefende Plausibilitätskontrollen und eine vollständige Inventarisierung empfohlen. Weiters sollten die Zuständigkeiten bzw. Prozesse der Errichtung und des Betriebes von Fahrgastunterständen festgelegt, dokumentiert und die Qualitätsmessung im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen verbessert werden. Darüber hinaus wurde der Wiener Linien GmbH & Co KG empfohlen, die weitere Vorgangsweise

nach dem bereits erfolgten Auslaufen der vertraglichen Errichtungsverpflichtungen für Fahrgastunterstände zu klären.

Bericht der Magistratsabteilung 6 zum Stand der Umsetzung der Empfehlung

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangene Empfehlung bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlung	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	-	-
In Umsetzung	1	100,0
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu der im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlung, der Stellungnahme zu dieser Empfehlung seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Gemeinsam mit der Wiener Linien GmbH & Co KG wären die Abgabepflicht sowie die bisherige Nichtentrichtung der Gebrauchsabgabe für "Plakatwartehallen" zu klären.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 6 hat aus Anlass der vorliegenden Prüfung der Gebarung der Wiener Linien GmbH & Co KG im Hinblick auf Fahrgastunterstände bzgl. der Gebrauchsabgabe eine abgabenbehördliche Prüfung eingeleitet, in der die Abgabepflicht sowie die bisherige Nichtentrichtung der Gebrauchsabgabe für "Plakatwartehallen" geklärt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Neuregelung der Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel im GAG 1966 in Überlegung ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die abgabenbehördliche Prüfung wird voraussichtlich im Laufe des kommenden Jahres abgeschlossen werden. "Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich der Schaukästen für den Haltestellenaushang und Eigenwerbung des Ver-

kehrsunternehmens" wurden mit der Novelle LGBI. für Wien Nr. 57/2019 im GAG 1966 neu geregelt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Jänner 2020